Vorlage	**der Stadtverordnetenversammlung Meyenburg**

Beschluss Nr.: **25/2026**

Vorgesehene Beratungsfolge	**Sitzung am:**	**Behandlung des TOP**	
		öffentlich	**nichtöffentlich**
Hauptausschuss	**25.11.2026**	**X**	
Stadtverordnetenversammlung		**X**	

Einreicher: Bauamt

Beschluss:
Verlängerung des Sanierungsgebietes (Restkulisse) der Stadt Meyenburg

Sachverhaltsdarstellung:
Mit Beschluss Nr. 39/2021 vom 08.12.2021 beschloss die Stadtverordnetenversammlung die teilweise Aufhebung des Sanierungsgebietes und die Verlängerung des Durchführungszeitraums der Sanierung bis zum 31.12.2026. Dabei wurde die Gebietskulisse auf die im damaligen Anhang dargestellten Flächen mit kommunalen Gebäuden reduziert, für die die Sanierungsziele noch nicht erreicht waren. Die privaten Liegenschaften sollten aus dem Sanierungsgebiet entlassen werden.

Als wesentliche noch durchzuführende Maßnahmen wurden im Beschluss von 2021 die Innen- und Hofsanierung der Marktstraße 60, die Hüllen-, Hof- und Innensanierung der Marktstraße 5 und 6, die Innensanierung der Marktstraße 56 sowie die Hüllen-, Hof- und Innensanierung der Marktstraße 55 benannt. Mit diesen Maßnahmen sollten insbesondere die erhaltenswerte Bausubstanz instand gesetzt und modernisiert, das vorhandene Innenentwicklungspotenzial genutzt und die Wohnqualität verbessert werden.

Im verbliebenen Sanierungsgebiet besteht weiterhin Handlungsbedarf zur abschließenden Verwirklichung dieser Sanierungsziele. Nach dem aktuellen Umsetzungsstand stehen insbesondere noch die Erneuerung der Heizungsanlage der Markstraße 60, die Hof- und Innensanierung der Marktstraße 5/ 6, die Innensanierung der Marktstraße 56 sowie die Hüllen-, Hof- und Innensanierung der Marktstraße 55 aus.
Die Gebäude der Marktstraße 55 und 56 befinden sich nicht mehr in städtischem Besitz.
Das Gebäude Marktstraße 5 wurde 2023 abgerissen und zum Teil zu einer gestalteten Freifläche mit Parkplätzen entwickelt. Der überwiegende, verbleibende Teil soll der Wohnumfeldverbesserung im Zuge der Sanierung der Marktstraße 6 sowie für die Abwicklung der Rampen zur Herstellung der Barrierefreiheit dienen.

Ein vollständiger Abschluss der Sanierung bis zum 31.12.2026 ist nicht möglich. Die Sanierungsabsicht der Stadt besteht fort; die noch ausstehenden Maßnahmen sollen innerhalb des verlängerten Durchführungszeitraums umgesetzt werden.

Nach § 142 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) kann die Gemeinde die festgelegte Durchführungsfrist durch Beschluss verlängern, wenn die Sanierung innerhalb dieser Frist nicht durchgeführt werden kann. Dies ermöglicht bei entsprechender Begründung auch eine erneute Verlängerung einer bereits verlängerten Frist. Die Übergangsregelung des § 235 Abs. 4 BauGB, die der Beschlussfassung von 2021 zugrunde lag, steht einer weiteren Verlängerung nicht entgegen.

Die erneute Verlängerung ist erforderlich, um die noch ausstehenden Maßnahmen im verbliebenen Sanierungsgebiet geordnet durchzuführen und die Sanierungsziele abschließend zu erreichen. Der zusätzliche Zeitraum dient der notwendigen Vorbereitung, Finanzierung und Umsetzung dieser Maßnahmen. Die Verlängerung bezieht sich auf die nach der Teilaufhebung von 2021 verbliebene Gebietskulisse.

Vor diesem Hintergrund soll die Frist für die Durchführung der Sanierung im verbliebenen Sanierungsgebiet „Stadtkern“ bis zum 31.12.2031 verlängert werden. Der Zeitraum ist anhand des voraussichtlichen Planungs-, Finanzierungs- und Umsetzungsbedarfs der noch ausstehenden Maßnahmen zu bemessen.

Anlagen
1: Flächenkulisse
2: Beschluss 39/2021 vom 08.12.21 zur Teilaufhebung und Verlängerung des Sanierungsgebietes

Beschlussvorschlag:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Meyenburg beschließt die Verlängerung des Sanierungsgebietes bis zum 31.12.2031.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	gesetzliche Anzahl:
	Nein-Stimmen:	davon anwesend:
	Stimmenthaltung:	

Gemäß § 22 i.V.m. § 31 BbgKVerf war(en) von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen: Keiner / _____
(Name/n)

Vermerk: beschlossen / beschlossen mit Ergänzungen / nicht beschlossen

Falko Krassowski
ehrenamtlicher Bürgermeister
als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung